



Gemeinde Pfeffingen

Gemeindeverwaltung
Hauptstrasse 63, 4148 Pfeffingen
Telefon 061 756 81 20

Zuständig: Samuel von Euw
Direktwahl: 061 756 81 24
E-Mail: samuel.voneuw@peffingen.ch

KANALISATIONANSCHLUSSGESUCH

Standort des Bauvorhabens: Strasse + Nr. _____

Parzellen-Nr. _____

Bauherr / Gesuchsteller: Name _____

Adresse / Ort _____

Tel.-Nr. / E-Mail _____

Eigentümer der Parzelle: Name _____

Adresse / Ort _____

Projektverfasser: Name _____

Adresse / Ort _____

Tel.-Nr. / E-Mail _____

Beschreibung des Projektes:

Projektbezeichnung _____

Neubau Anbau Umbau _____

Projektbeschreibung mit Abwasserart
und Entsorgungsweg _____

Unterschriften:

Bauherr / Gesuchsteller

Projektverfasser

Datum _____

Der/die Gesuchsteller/in bestätigt die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Gesuch (samt Beilagen) enthaltenen Angaben. Da die digitale Unterschrift nicht rechtskräftig ist, ist dieses Formular per Post zuzustellen.

Beilagen: Situationsplan 1:500 4-fach
Grundrisspläne 1:50 oder 1:100 4-fach
Schnittpläne 1:50 oder 1:100 4-fach
Nachweise, Berechnungen 1-fach (insbesondere Nachweis Retention)

⇒ Wegleitung Kanalisationsanschlussgesuch beachten!



Gemeinde Pfeffingen

Gemeindeverwaltung
Hauptstrasse 63, 4148 Pfeffingen

Wegleitung Kanalisationsanschlussgesuch

BEWILLIGUNGSPFLICHT:

Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

WEISUNGEN FÜR DIE EINGABE:

Das Kanalisationsgesuch ist in einem Exemplar - parallel zur allfälligen Baugesuchseingabe beim kantonalen Bauinspektorat – der Gemeindeverwaltung Pfeffingen, Hauptstrasse 63, 4148 Pfeffingen einzureichen.

Dem Gesuch sind folgende Pläne **vierfach** und auf Normalformat (A4, 210x297 mm) gefaltet beizulegen:

1. Situationsplan 1:500 mit folgenden Angaben:

- Strassenbezeichnungen, Haus- und Parzellennummern
- Lage der Hauptkanalisation (z.B. Gemeindekanalisation) und der geplanten Anschlussleitung
- Eigentümer der Hauptleitung an welche angeschlossen werden möchte (Gemeinde, Kanton, Privat)
- Vorfluternamen bei der Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer

Der Situationsplan kann über das Geoportal, GeoView oder ÖREB-Kataster bezogen werden.

2. Grundrisse und Schnitte 1:50 oder 1:100 mit Darstellung Entwässerungsanlage und folgenden Angaben:

- Entwässerungsgegenstände inkl. Bezeichnungen wie Bodenablauf (BA) etc. gem. SN 592 000
- alle Leitungen mit Bezeichnung Rohrleitungsmaterial, Innendurchmesser und Gefälle
- Lage und Bezeichnung der Entlüftungen, Schächte, Sammler usw. mit Durchmesser
- Sohlen- und Deckelkoten von Schächten und Leitungen
- Höhenlage der Räume und Leitungen über der Sohle der Hauptkanalisation
- Einzugsflächen von Dachwasserablaufrohren und Einlaufschächten
- Materialart des vorgesehenen Oberflächenbelages von Vorplätzen, Parkplätzen, Zufahrten etc.
- Dachflächen (in m²) und Dachmaterial
- die Leitungen sind folgendermassen zu kolorieren:

neue Schmutzwasserleitung	rot
neue Regenwasserleitung	hellblau
bestehende Leitungen	braun

3. Das **Gesuch und die Pläne** sind vom Projektverfasser und Bauherr / Gesuchsteller zu **unterschreiben**.

GRUNDLAGEN FÜR DIE PLANUNG:

1. Einschlägige **gesetzliche Bestimmungen** (*Aufzählung nicht abschliessend*):

- Bundesgesetzgebung:
 - Bundesgesetzgebung über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24.1.1991 (Stand 01. Februar 2023)
 - Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (Stand 01. Februar 2023)
- Kantonale Gesetzgebung:
 - Gesetz über den Gewässerschutz vom 05. Juni 2003 (Stand 01. Januar 2023)
 - Kantonale Gewässerschutzverordnung (kGSchV) vom 13.12.2005 (Stand 01. Juli 2023)
- Kommunale Gesetzgebung:
 - Kanalisationsreglement der Gemeinde Pfeffingen vom 24.11.2009 genehmigt am 10.03.2010 (RR)
 - Genereller Entwässerungsplan genehmigt vom 25.8.1998 (RR)
 - Verordnung über die Werterhaltung von privaten Hausanschlüssen der Liegenschaftsentwässerung vom 22. Juni 2020 (GR)

2. Einschlägige **technische Normen und Richtlinien** (Aufzählung nicht abschliessend):

- Schweizer Norm **SN 592 000** „Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung“, Ausgabe 2024
- VSA Richtlinie Erhaltung von Kanalisationen (aktuelle Ausgabe)
- VSA Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter, Gesamtpaket Ausgabe 2019
- AUE Kanton Basel-Landschaft, Richtlinie Retention, Ausgabe 2024

3. Spezielle **Bedingungen der Gemeinde Pfeffingen**:

a) Abwassersystem auf der Liegenschaft:

- Bei allen Neubauten ist, ungeachtet des Ableitungssystem auf Allmend, auf der Liegenschaft grundsätzlich das Trennsystem bis an die Grundstücksgrenze auszuführen.
- Bei Altbauten ist, ungeachtet des Ableitungssystem auf Allmend, auf der Liegenschaft das Trennsystem bei einem Um- oder Anbau grundsätzlich zumindest bis ausserhalb des Gebäudes zu realisieren.
- Bei Altbauten in Gebieten mit Trennsystem auf öffentlichem Grund gemäss GEP muss das Trennsystem in der Liegenschaftsentwässerung auch ausserhalb des Gebäudes realisiert werden (Ausnahmen: Wintergartenanbau, Umgestaltung Umgebung).
- Bei Altbauten in Gebieten mit Mischwassersystem auf öffentlichem Grund gemäss GEP können Umbauten, die keine oder geringe Anpassungen an der bestehenden Liegenschaftsentwässerung zur Folge haben, vorläufig vom Umbau ins Trennsystem befreit werden (Verhältnismässigkeit der Massnahmen).
- Wiederverwendete bestehende alte Abwasserleitungen müssen gereinigt und auf ihren Zustand (insbesondere ihre Dichtigkeit) hin geprüft werden (z.B. Systemfüllung, Kanalfernsehen). Abwasseranlagen, die nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, sind zu sanieren. Der Nachweis der Dichtheit, inklusive bei undichten Leitungen Vorschläge über die vorgesehene Sanierungsart (Ersatz, Inliner, etc.) sind mit dem Kanalisationsgesuch einzureichen.

b) Fremdwasser (Sickerwasser, Quell- und Brunnenwasser u.a.m.):

- Es darf kein Fremdwasser (z.B. Sickerleitung) an eine Mischwasserleitung angeschlossen werden. Der Keller ist entweder wasserdicht zu erstellen, oder aber gesammeltes Sickerwasser ist wieder dem Untergrund zuzuführen. Dabei muss sichergestellt werden, dass keine Ableitung in den Strassenkoffer oder Kanalisationsgraben in der Strasse erfolgt!
- Wenn auf öffentlichem Grund das Trennsystem vorhanden ist, darf Fremdwasser (z.B. Sickerwasser) an die vorhandene Sauberwasserleitung angeschlossen werden.
- Wenn auf öffentlichem Grund das Trennsystem geplant, aber noch nicht vorhanden ist, darf Fremdwasser (z.B. Sickerwasser) über die Sauberwasserleitung auf der Liegenschaft nur mit Sonderbewilligung provisorisch in die Mischkanalisation auf öffentlichem Grund eingeleitet werden. Der jährliche Durchschnitt des Fremdwasserabflusses darf aber 0.5 l/s nicht übersteigen. Mit dem Begehren ist das Gesuch um Sonderbewilligung mit einer nachvollziehbaren Schätzung einzureichen.

c) Anschlussleitungen:

- Ein allfälliger Gefällsbruch in Anschlussleitungen ist auf Privatareal und nicht auf öffentlichem Grund auszuführen.
- Auf der Liegenschaft ist in den Anschlussleitungen vor der Grundstücksgrenze (z.B. beim Gefällsbruch) einen Revisionsschacht zu erstellen.

d) Anschlüsse:

- Die Anschlüsse an die Gemeindekanalisation dürfen nur mittels Kernbohrungen und Anschlussstück vorgenommen werden.
- Die Anschlüsse an eine PVC-Leitung dürfen nur mittels Abzweiger und Überschiebemuffen angeschlossen werden.

e) Vorplätze, Einfahrten, Parkflächen, etc:

- Vorplätze sind durchlässig zu erstellen: Rasengittersteine, Sickerverbundsteine, weitfugige Pflastersteinbeläge, Schotterrassen. Unterhaltsarbeiten an und das Waschen von Fahrzeugen auf Plätzen mit Sickerbelägen ist verboten.
- Von Vorplätzen, Einfahrten, Parkflächen, etc. darf kein Wasser auf die Strasse abfliessen.
- Die Flächen können über einen (Not-)Schlammsammler entwässert werden. Die Bemessung hat nach SN 592 000 zu erfolgen.

f) Versickerung (von Regenwasser oder Fremdwasser):

- Soll auf einer Liegenschaft eine Versickerung erstellt werden, muss der Liegenschaftseigentümer mit dem Kanalisationsbegehren den Nachweis der Funktion der Anlage erbringen (Versickerungsversuch).

g) Rückhaltmassnahmen (insbesondere von Regenwasser):

Es sind grundsätzlich Rückhaltmassnahmen auf der Liegenschaft vorzusehen.

Konkret sind nachweislich **12 mm Regenwasser** (12 l/m²) der abflusswirksamen Fläche während einer Stunde zurückzuhalten. Mit dem Kanalisationsbegehren ist der entsprechende Nachweis inkl. Berechnung gemäss der Richtlinie Retention der Bau- und Umweltschutzdirektion Kanton Basel-Landschaft zu erbringen.

Die Retentionspflicht gilt ab einer abflusswirksamen Fläche von 20 m². Die abflusswirksame Fläche entspricht der berechneten Oberfläche multipliziert mit dem entsprechenden Abflussbeiwert.

Folgende Arten von (Retentions-) Massnahmen sind unter anderem denkbar:

- Extensiv begrünte Flachdächer
- Kurzfristiger Einstau von Flachdächern, kombiniert z.B. mit Pluvia-System
- Retention auf Platz- und Verkehrsflächen. Durch Materialien mit tiefen Abflussbeiwerten wird das Regenwasser gespeichert, versickert, verdunstet und/oder verzögert abgeleitet. So kann das erforderliche Retentionsvolumen deutlich reduziert werden. Retentionsmassnahmen auf Plätzen können durch temporäres Einstauen ermöglicht und mit sickerfähigem Material ergänzt werden.
- Mulden, Mulden-Rigolen-Versickerung von Dachwasser oder Vorplätzen mit oder ohne Kombination mit Biotop mit Überlauf in die Sauberwasserleitung.
- Versickerungs- und Verdunstungsmulden, Versickerungsgalerien oder -gräben für Dachwasser oder Vorplätze mit Notüberlauf und Anschluss an die Sauberwasserleitung.
- Retentionsbecken, wie Biotope, Brauchwasserspeicher (für Gartenbewässerung, WC-Spülung, etc.), Regentonne, etc.

Im Grundsatz gilt Vermeiden / Nutzen. Eine möglichst flächige Versickerung und Verdunstung kommen einem natürlichen Wasserkreislauf am nächsten. Mit durchlässigen Oberflächen, Begrünungen, Entsiegelungen, Entwässerungen über die Schulter oder Regenwassernutzungen wird abfliessendes Regenabwasser vermieden oder minimiert.

h) Abwasserhebeanlagen:

- Die Planungskriterien und Anforderungen an Abwasserhebeanlagen gemäss SN 592 000 sind einzuhalten.
- Regenwasser, welches unter der Rückstauenebene anfällt, darf nicht über eine Abwasserhebeanlage abgeleitet werden. Ausnahme: kleine Aussenflächen Lichtschächte, Treppenabgänge, etc.
- Soll auf einer Liegenschaft eine Abwasserhebeanlage erstellt werden, muss der Liegenschaftseigentümer mit dem Kanalisationsbegehren den Nachweis der Funktion der Anlage erbringen (Beilage der Bemessung der Anlage).

i) Durchleitungsrechte, Grundbucheintragungen:

- Eventuell notwendige Durchleitungsrechte durch Eigentum Dritter sind vor dem Kanalisationsgesuch durch den verantwortlichen Architekten oder Liegenschaftsbesitzer zu regeln. Eine Kopie oder eine Vollmacht der betroffenen Eigentümer ist dem Kanalisationsgesuch beizulegen. Die Gemeinde haftet nicht, wenn genehmigte Abwasserleitungen durch fehlende Rechte nicht ausgeführt werden können.
- Bei Abwasserleitungen, die durch fremde Grundstücke führen oder gemeinsam genutzt werden, wird empfohlen, die Rechtsverhältnisse in Bezug auf Eigentum, Durchleitung, Erstellung, Betrieb und Unterhalt vertraglich zu regeln und Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

j) Entleerung von Schwimmbädern:

- Entleerung bei Wasserbehandlung nur mit Chlor:

Wenn möglich sollte das Wasser einem Vorfluter oder einer Versickerung zugeführt werden, wobei die Aktivchlorkonzentration maximal 0.05 mg Cl₂/l betragen darf. Dies wird dadurch erreicht, indem mindestens eine Woche lang keine Chlorierung erfolgt.

Besteht keine andere Möglichkeit als dieses Wasser in die öffentliche Kanalisation abzuleiten, erfolgt dies über die Sauberwasserleitung der Gemeinde (Gebiete mit Trennsystem) bzw. über die Mischwasserleitung (Gebiete mit Mischsystem).

- Entleerung bei Wasserbehandlung mit Chlor und Chemikalien oder Reinigungsmitteln:

Wenn möglich sollte das Wasser einer Versickerung zugeführt werden, wobei die Aktivchlorkonzentration maximal 0.05 mg Cl₂/l betragen darf. Das Wasser muss nach der letzten Behandlung rund zwei Wochen stehenbleiben, damit die Chemikalien an Wirkung verlieren.

Besteht keine andere Möglichkeit als dieses Wasser in die öffentliche Kanalisation abzuleiten, erfolgt dies über die Schmutzwasserleitung der Gemeinde (Gebiete mit Trennsystem) bzw. über die Mischwasserleitung (Gebiete mit Mischsystem).

- Reinigung mit Chemikalien oder Reinigungsmitteln nach Entleerung:

Das gesamte Abwasser muss via Mischkanalisation und im Trennsystem via Schmutzwasserkanalisation abgeleitet werden (an Kläranlage)

Ergänzende Informationen können dem Merkblatt zum gewässerschutzkonformen Betrieb privater Schwimmbecken und zu mobil aufstellbaren Pools entnommen werden (Amt für Umweltschutz und Energie Kanton Basel-Landschaft).